



## **Satzung des Sozialwerks im Helmholtz Zentrum München e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk im Helmholtz Zentrum München e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 16467 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuherberg bei München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, insbesondere alter, kranker, behinderter Menschen und der Sport.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Erwachsenen- und Familienerholung, durch Förderung von Sport- und Freizeitangeboten und finanzielle Zuschüsse für bedürftige Menschen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Helmholtz Zentrum München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres in dem der Aufnahmeantrag bewilligt wird.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mindestens zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als 24 Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen kann, ist mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5 Beitrag**

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Außerdem erstellt er den Jahresabschluss (bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres) sowie den jährlichen Geschäftsbericht.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Geschäftsführung des Helmholtz Zentrums München, ein weiteres von der Personalabteilung, jeweils aus deren Mitte, benannt werden. Zwei Mitglieder können aus dem Kreis des Betriebsrats von den Betriebsratsmitgliedern gewählt werden. Die Geschäftsführung, die Personalabteilung und der Betriebsrat haben bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, in welcher ein neuer Vorstand gewählt werden soll, beim Vorstand schriftlich anzuzeigen, ob sie von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch machen wollen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Regelung ihrer Nachfolge im Amt. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Scheidet ein von der Geschäftsführung, der Personalabteilung oder dem Betriebsrat entsandtes Mitglied des Vorstandes aus, so können diese einen Nachfolger nach benennen. Sofern sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

- Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindesten vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das mindestens von 1/10 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen grundsätzlich schriftlich und mit dem Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Bekanntmachung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Änderungen und Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Sozialwerks im Helmholtz Zentrum München, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung wählbaren Vorstandsmitglieder,
  - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 9 der Satzung,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 7 – mit einfacher Stimmenmehrheit, bei einer Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Für die Auflösung des Sozialwerks im Helmholtz Zentrum München ist ein Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt hier im schriftlichen Verfahren.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung unverzüglich nach Vorlage durch den Vorstand, erstellen ein Prüfungsprotokoll und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

Neuherberg, 23. April 2010

Dr. Sigurd Schulte-Hostede  
(Vorstandsvorsitzender)